

# **EISEN- UND HÜTTENWERKE**

## **AKTIENGESELLSCHAFT**

### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Eisen- und Hüttenwerke AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG**

Die Eisen- und Hüttenwerke AG entspricht sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 und hat sämtlichen Empfehlungen des Kodex im Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis zur Aufsichtsratssitzung am 24. September 2009 (Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008) und vom 25. September 2009 bis zum 30. September 2009 (Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009) entsprochen bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen und deren Gründe:

#### Ziffer 3.8 Absatz 2

Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D & O Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D & O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

#### Abweichung und Begründung:

Eine D & O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat besteht im Rahmen der Konzernpolice der ThyssenKrupp AG, die bisher keinen Selbstbehalt vorsieht. Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung bestand kein gesetzlicher Zwang zur Einführung einer D & O-Versicherung mit Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder. Weiterhin besteht keine gesetzliche Verpflichtung in einer D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen entsprechenden Selbstbehalt zu

# EISEN- UND HÜTTENWERKE

## AKTIENGESELLSCHAFT

vereinbaren. Um jedoch künftig sowohl den gesetzlichen als auch den neuen Kodexanforderungen zu genügen, ist beabsichtigt, auch aus Gründen der Gleichbehandlung, eine D & O-Versicherung mit Selbstbehalt sowohl für Vorstandsmitglieder als auch Aufsichtsratsmitglieder zeitnah abzuschließen.

### Ziffer 4.2.1 Satz 1

Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.

#### Abweichung und Begründung:

Es gibt keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands.

Bei einem zweiköpfigen Vorstand sowie mit Blick auf die Holdingfunktion der Eisen- und Hüttenwerke AG besteht aus der Sicht der Gesellschaft kein Bedarf, einen Vorsitzenden oder Sprecher zu benennen.

### Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten.

#### Abweichung und Begründung:

Aufgrund der Konzerneinbindung der Gesellschaft und ihrer Minderheitsbeteiligung an der Rasselstein Verwaltungs GmbH und der ThyssenKrupp Electrical Steel Verwaltungsgesellschaft mbH rekrutieren sich die Vorstandsmitglieder der Eisen- und Hüttenwerke AG aus den Vorstandsgremien dieser Beteiligungsgesellschaften. In diesem Rahmen wird das Kriterium der Vielfalt beachtet.

### Ziffer 5.3.1 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

# EISEN- UND HÜTTENWERKE

## AKTIENGESELLSCHAFT

Abweichung und Begründung:

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

Mit Blick auf die Dimensionierung und das Aufgabenspektrum des aktienrechtlichen Aufsichtsrats sind Ausschüsse nicht notwendig.

### Ziffer 5.4.6 Absatz 2

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.

Abweichung und Begründung:

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie Organfunktionen im ThyssenKrupp Konzern innehaben, erhalten keine Vergütung. Im Übrigen wird keine erfolgsorientierte Vergütung gezahlt. Die Eisen- und Hüttenwerke AG ist eine reine Holding von Minderheitsbeteiligungen, die aus Gewinnabführungsverträgen eine Garantiedividende erhält. Daher ist eine erfolgsorientierte Vergütung für ihre Aufsichtsratsmitglieder weder angemessen noch erforderlich.

# EISEN- UND HÜTTENWERKE

AKTIENGESELLSCHAFT

Andernach, 1. Oktober 2009

Für den Aufsichtsrat



---

Dr. Köhler

Vorstand



---

Iller



---

Dr. Roeske